

erhaltung als Regel aufgestellt und die Zulassung von Ausnahmen davon nur auf die Fälle beschränkt werden, wo sich die Verhältnisse in einer Weise ändern, daß der Pacht von den ursprünglichen Contrahenten, oder wenn von diesen, doch nicht mehr im wesentlichen Theile des Pachtobject's, erfüllt werden kann. Tritt dann in solchen Fällen die Aufhebung des Pacht'es ein, so müssen selbstverständlich die vom Pächter vorausbezahlten Pachtgelder diesem zurückerstattet werden, was, weil es nicht ganz selten der Fall, zu Vermeidung aller Zweifel und Irrungen gesetzlich auszusprechen sein dürfte.

Deshalb beantragt man die Annahme des Paragraphen in folgender Fassung zu beschließen:

Jagd-pachte sind, sofern nicht beide Theile mit deren Aufhebung einverstanden sind, in der Regel aufrecht zu erhalten. Auf einseitigen Antrag und ohne Entschädigung können nur solche Pachte aufgehoben werden, wo sich infolge der Ausführung dieses Gesetzes die Verhältnisse des Pacht'es, namentlich in Ansehung der verpachteten Jagdfläche, wesentlich ändern oder die Jagdberechtigung, ohne daß auf deren Ablösung nach §. 4a angetragen worden wäre, nach §. 1 zurückfällt.

Die Entschließung und Verfügung hierüber steht der Bezirksamthauptmannschaft zu. Diese hat auch bei diesfalls entstehenden Irrungen die Betheiligten möglichst zu vereinigen. Da, wo die Aufhebung des Pacht'es verfügt wird, sind vorausbezahlte Pachtgelder zurückzuerstatten.

Der

§. 27

löst einen möglichen Zweifel, ist principiell begründet und wird mit dem Bemerkten, daß wegen Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit der angezogenen Bestimmungen auf den von der Deputation zu §. 22 vorgeschlagenen ersten Zusatz zu verweisen ist, zur Annahme empfohlen.

Ebenfowenig gehen der Deputation Bedenken gegen

§. 28

bei. Die daselbst ausgesprochene Erhöhung des Jagdkartenpreises hat zum Zwecke, theils um das allzugroße Ueberhandnehmen der Zahl der Jagdschützen zu beschränken, theils um einen angemessenen Zufluß zu Deckung der Vorschüsse zu gewinnen, welche die Staatskasse zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes nach Mafse des §. 2 der Vorlage zu leisten hat. Die

Genehmigung

des Paragraphen wird daher bei der Kammer befürwortet.

Endlich erscheint auch die im

§. 29

gedachte Ermächtigung nicht allein wünschenswerth, sondern sogar deshalb nöthig, weil die Jagdverhältnisse, die mannichfaltig und complicirter Natur an sich sind, infolge des Art. 37 der Grundrechte, in Verbindung mit der sich darauf beziehenden neuern Gesetzgebung, beziehentlich des bevorstehenden neuesten Gesetzes noch vielgestalteter geworden oder zu werden in Aussicht stehen, und weil daher leicht Zweifel auftauchen können, für deren Entscheidung der vorliegende Entwurf kein hinreichendes Anhalten gewährt.

Man beantragt daher auch die

Annahme

dieses Paragraphen.

Somit glaubt schließlich die Deputation ihrer Kammer anrathen zu können, daß sie die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen aussprechen möge.